

**D. Liebert**

**BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG**

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

**ERRICHTUNG EINER BIOGASANLAGE IM  
INDUSTRIEPARK Küstenkanal II  
STADT FRIESOYTHE**

**Plausibilitätsprüfung Artenschutz**



**Auftraggeber:** revis bioenergy GmbH  
Lippstädter Straße 42  
  
48155 Münster

**Auftragnehmer:** D. Liebert  
Büro für Freiraumplanung  
Dorfstr. 79  
  
52477 Alsdorf

**Bearbeitung:** Dipl.-Biol. Carsten Dense

**Pläne:** AG (2022)

---

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	06.09.2022	Dense / Lie.	Textteil
1.1	08.09.2022	Liebert	redaktionelle Ergänzung
1.2	20/31.10.2022	Liebert	redaktionelle Ergänzung

---

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Wirkfaktoren</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>3</b>
4.1	Ausgangssituation.....	3
<b>5</b>	<b>Relevanzprüfung nach Artengruppen</b> .....	<b>4</b>
5.1	Vögel .....	4
5.2	Fledermäuse .....	5
5.3	Amphibien.....	5
5.4	Reptilien .....	6
<b>6</b>	<b>Zusammenfassende artenschutzrechtliche Einschätzung</b> .....	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>7</b>

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Im interkommunalen Industriepark Küstenkanal II, C-Port, Stadt Friesoythe, ist der Bau und Betrieb einer Biogasanlage mit Gärrestaufbereitung geplant

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 116A der Stadt Friesoythe („Interkommunaler Industriepark Küstenkanal II“). Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. §4 u. §10 BImSchG beantragt; im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden von der zuständigen Genehmigungsbehörde und den relevanten TÖB die Umweltauswirkungen und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens umfassend untersucht, inklusive der Auswirkung des Vorhabens auf besonders geschützte Arten sowie die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Die revis bioenergy GmbH hat das Büro für Freiraumplanung D. Liebert beauftragt zu untersuchen und zu überprüfen, ob sich in den für das Vorhaben relevanten Bereichen des Industriegebiets artenschutzrechtlich relevante Veränderungen ergeben haben.

## 2 Methodik

Für die Beurteilung, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten betroffen sein könnten und die Einschätzung, ob sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben könnten, erfolgte neben der Erfassung im Rahmen der Begehung eine Auswertung der bestehenden Gutachten.

- Roßkamp, T. (2002): Brutvogelerfassung Gewerbegebiet am Küstenkanal
- Regionalplan & UVP Peter Stelzer GmbH (2011): Eisenbahntechnische Erschließung cPort Friesoythe. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum LBP
- Weyer-Gruppe (2021): FFH-Vorprüfung für die Errichtung einer Biogasanlage der revis bioenergy GmbH
- Thalen Consult (2021): Allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Errichtung einer Biogasanlage im Industriepark c-Port
- Weyer-Gruppe (2021): UVP-Bericht für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage der revis bioenergy GmbH

Insbesondere die Untersuchungen von Stelzer (2011) stellen dabei eine wichtige Grundlage für die hier gegenständliche Untersuchung dar. Aufgrund des Alters des Gutachtens erfolgte eine Plausibilitätsprüfung der untersuchten Lebensräume sowie der damit zu identifizierenden Arten.

Im Juli wurde der gesamte Geltungsbereich des B-Plans begangen, um die Biotopstruktur und die Lebensräume zu erfassen und einer weiteren Bewertung zu Grunde zu legen. Im Rahmen dessen wurde auch überprüft, ob sich seit Stelzer (2011) artenschutzrechtlich relevante Veränderungen ergeben haben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Lebensraum durch Erschließungsmaßnahmen und Bebauung über Jahre hinweg entwertet wurde. Insbesondere auf den Freiflächen ist der ursprüngliche Charakter einer großflächigen intensivlandwirtschaftlich genutzten Fläche mit zusammenhängenden Ackerschlägen nicht mehr vorhanden. Vielmehr sind ehemalige Ackerschläge durch mannigfache Maßnahmen stark zerschnitten und die Lebensraumeignung aufgrund von Störfaktoren extrem reduziert. Neue Lebensräume, die ein Vorkommen von Arten erwarten ließen, die in der Prüfung aus 2011 noch nicht untersucht wurden, haben sich nicht entwickelt.

Aufgrund fehlender Relevanz wurde keine vollständige Erfassung des Artenspektrums bei Amphibien und Libellen vorgenommen, wie auch schon im Gutachten (2011). Die analysierte Lebensraumeignung im Gewässerumfeld sowie der Aspekt eines Fischbesatzes erlauben hier bereits den Ausschluss „prüfungsrelevanter“ Arten. Aus gutachterlicher Sicht stellt Stelzer (2011) in Ergänzung zu den Ergebnissen der in 2022 durchgeführten Untersuchung/Plausibilitätsprüfung eine ausreichende und belastbare Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung und Bewertung dar.

### 3 Wirkfaktoren

Im vorliegenden Fall sind im Wesentlichen folgende Wirkfaktoren zu beurteilen, die im Falle eines potentiellen Vorkommens europarechtlich geschützte Tierarten relevant sein könnten:

- Bodenabtrag und -versiegelung
- Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen.
- Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen
- Eingriffe in ein Gewässer

### 4 Ergebnisse

#### 4.1 Ausgangssituation

Bei den für das beantragte Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen handelte es sich laut der UVP-Vorprüfung (Thalen Consult GmbH 2021) um „...intensiv genutzte Ackerflächen. Die künstlich angelegten Entwässerungsgräben haben steile Böschungen und weisen eine artenarme intensiv gepflegte Rasendecke mit geringem Anteil an hydrophilen Arten auf“.

Auch Roßkamp (2002) beschreibt das Gebiet schon ähnlich: „Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes bestehen ganz überwiegend aus Ackerland. Nur auf wenigen Parzellen finden wir intensiv bewirtschaftetes Grünland“.

Durch die zusätzliche Auswertung historischer Luftbilder konnte ebenfalls die zuvor beschriebene unveränderte Prägung des Landschaftsraumes über Jahre (Jahrzehnte) hinweg nachgewiesen werden.

Die Entwicklung der Bebauung im Bereich des hier gegenständlichen Geltungsbereichs des B-Planes 116 A begann mit den ersten Erschließungsmaßnahmen bereits in den frühen 2000er Jahren – auf Luftbildern aus dem Jahr 2007 sind bereits wesentliche Elemente der Erschließung – u.a. der nahezu fertiggestellte „Ems Dollart Ring“ zu erkennen. Zudem wird deutlich, dass sowohl der aktuelle Baubereich als auch mannigfache äußere Randbereiche entweder durch die Baumaßnahme direkt oder indirekt (Lager- oder Bewegungsflächen) genutzt wurden. Eine erste Bebauung erfolgte

westlich des Ems Dollart Rings um das Jahr 2015. Eine weitere Bebauung erfolgte um das Jahr 2020 nördlich der hier gegenständlichen Fläche.

Für den hier zu betrachtenden Raum des geplanten Vorhabens gestalten sich die Flächen wie folgt:

Innerhalb des Ems Dollart Rings sind die meisten Flächen weitgehend vegetationsfrei, teilweise sind schwache Ruderalfluren entwickelt. Die Flächen östlich bis nordöstlich des Ems Dollart Rings werden von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (2022 Maisanbau) geprägt.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens wurden bei den Untersuchungen von regionalplanung & uvp (2011) artenschutzrechtlich relevante Artengruppen nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten ausschließlich in den äußeren Randbereichen des Geltungsbereichs des B-Planes 116 A sowie im Bereich eines ehemaligen Angelteichs.

## 5 Relevanzprüfung nach Artengruppen

### 5.1 Vögel

Die Vogelkartierungen 2002 und 2011 ergaben für die Freifläche, auf der die Biogasanlage errichtet wird, keine Brutvorkommen mit Ausnahme des Jagdfasans, bei dem es sich aber nicht um eine europäische Vogelart, sondern um zu Jagdzwecken ausgewilderte Vögel und deren Nachkommen handelt. Anspruchsvollere und nach der Roten Liste gefährdete Arten des Offenlandes sowie Wiesenvögel (Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) wurden gar nicht oder nur in größerer Entfernung zur Eingriffsfläche nachgewiesen. Aufgrund der naturfernen Ausprägung des Grabens brüteten in dessen Verlauf auch keine Vögel.

**Eine Betroffenheit von Brutvogelarten kann daher mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.**

Das direkte Umfeld des Vorhabengebiets besteht ebenfalls primär aus intensiv genutzten Ackerflächen ohne Brutvorkommen, aktuell existieren dort z. T. auch schon andere Gewerbebetriebe. Auf noch nicht bebauten Flächen haben sich dichtere Ruderalfluren entwickelt, die in dieser Ausprägung von den einheimischen Vogelarten in der Regel nicht als Brutplatz genutzt werden. Auch intensive Maisäcker ohne ausgeprägte Feldraine bilden keinen typischen Lebensraum für die zu betrachtenden

Offenlandarten. Südöstlich grenzt das Vorhabengebiet an einem ehemaligen Angelteich, dessen Strukturen potentiell einen Lebensraum für diverse Artengruppen darstellt (Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Nachtigall, Gelbspötter, Rohrsänger). Dieser Bereich wird durch den Bau und Betrieb der Biogasanlage aber nicht erheblich gestört. Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass es durch die von der Biogasanlage während des Baues und im Betrieb ausgehenden Störreize nicht zu erheblichen Störungen der identifizierten Arten im Umfeld der Biogasanlage im Sinne des § 44(1) Nr. 2 BNatSchG kommen kann.

## 5.2 Fledermäuse

Auf den betroffenen gehölzfreien Freiflächen können sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen befinden (genutzt werden vor allem Baumhöhlen oder Spalten sowie Gebäudequartiere). Strukturen dieser Art sind nicht vorhanden. Die Untersuchungen von regionalplanung & uvp (2011) ergaben für ein Untersuchungsgebiet, welches weit größer als der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 116 A war, den Nachweis von fünf Fledermausarten. Unter den nachgewiesenen Fledermausarten befinden sich mit Breitflügelfledermaus und Großem Abendsegler Arten, die zeitweilig oder überwiegend strukturungebunden über Freiflächen oder im freien Luftraum jagen. In der Ergebniskarte (regionalplanung & uvp (2011)) sind im Bereich der Fläche für die Biogasanlage keine Fledermausnachweise eingetragen, laut Text wurden beiden vorgenannten Arten jedoch flächig nachgewiesen. Wegen des Fehlens von Gehölzstrukturen, die den Arten als Leitlinien dienen (Flugstraßen), ist die Eignung des Plangebiets als Jagdgebiet generell stark eingeschränkt. Breitflügelfledermäuse jagen im Offenland hauptsächlich über beweidetem Grünland, welches hier nicht vorhanden ist. Der Große Abendsegler jagt in einem großen Aktionsradius vorwiegend im freien Luftraum. Auch eine essentielle Bedeutung der Eingriffsflächen als Jagdgebiet kann daher ausgeschlossen werden.

**Bau- und anlagebedingt können sich somit bezüglich der Artengruppe „Fledermäuse“ keine Verbotstatbestände ergeben.**

## 5.3 Amphibien

Die intensiv genutzten Ackerflächen und der ehemals vorhandene (aktuell verlegte), naturfern gestaltete Entwässerungsgraben, haben (hatten) nur eine geringe Lebensraumeignung für Amphibien. Einzelne Grün- und Grasfrösche wurden am Graben



und in dessen Nahbereich gefunden (regionalplan & uvp 2011), als Hinweis auf eine mögliche Bedeutung als Leitstruktur. Eine Funktion als Fortpflanzungsstätte kann dagegen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Zudem ist anzumerken, dass eine deutliche Manipulation bereits im Zuge der Erschließungsmaßnahmen erfolgte.

Von den streng geschützten Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen nach den Verbreitungskarten des NLWKN (2011) prinzipiell nur Moorfrosch, Kreuzkröte und Knoblauchkröte im Raum Friesoythe vor. Im Plangebiet sind keine geeigneten Laichgewässer für diese Arten vorhanden (nährstoffarme saure Gewässer; temporäre, flache, sich schnell erwärmende Gewässer; dauerhaft wasserführende Stillgewässer mit Wasserpflanzen), sodass wegen fehlender Habitategnung derartige Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

**Bezüglich der Amphibien können sich daher auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.**

#### **5.4 Reptilien**

Für keine der beiden im nordwestlichen Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter) und die Kreuzotter sind im Eingriffsbereich geeignete Lebensräume vorhanden.

Zauneidechse und Schlingnatter sind zudem im nordwestlichen Niedersachsen sehr selten (NLWKN 2011), sodass ein Vorkommen auch schon deshalb sehr unwahrscheinlich ist.

**Eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten kann daher ausgeschlossen werden.**

## 6 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Einschätzung

Auf Grundlage vorhandener Gutachten und einer Ortsbegehung wurden die vor Ort nachweisbaren Strukturen und die vorliegenden Daten ausgewertet. Die durchgeführte Prüfung betrachtet dabei sowohl potentiell mögliche Konflikte innerhalb des Vorhabensbereichs als auch dessen relevante Umgebung, die durch die bau-, anlage- oder betriebsbedingten Faktoren des Vorhabens betroffen sein könnten.

**Für das Vorhaben der geplanten Biogasanlage ist festzustellen, dass durch die aktuelle Planung eine Betroffenheit europäischer Vogelarten oder streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann.**

**Weiterführende Kartierungen und eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II sind daher nicht erforderlich.**

**Das Vorhaben löst nicht die Verbotstatbestände § 44(1) Nr. 1-3 aus.**

## 7 Literatur

NLWKN (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>, aufgerufen am 29.08.2022

Die vorliegende Prüfung wurde neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert